

Antrag

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker, Mag.^a Silvia Moser, Dominic Hörlezeder

betreffend **Flughafen muss vom Rechnungshof geprüft werden können**

Im Zuge einer im Jahr 2016 beabsichtigten Gebarungsprüfung der Flughafen Wien AG (FWW AG) und deren Tochtergesellschaft durch den Rechnungshof, bestritt die Flughafen Wien AG die Prüfkompetenz des Rechnungshofes mit dem Argument, dass die tatsächliche Beherrschung der AG durch die Länder Wien und Niederösterreich nicht mehr gegeben sei. Die Eigentümerstrukturen hätten sich in den Jahren 2015 und 2016 infolge von Zukäufen aus Streubesitz durch die Airport Group Europe S.à.r.l, die damals mittlerweile 39,8% der Aktien hielt, gravierend geändert.

Der infolge angerufene Verfassungsgerichtshof entschied zugunsten der FWW AG und verneinte die Prüfzuständigkeit des Rechnungshofes ab dem 1. Juni 2017. Seit diesem Zeitpunkt kann die Flughafen Wien AG und deren Tochtergesellschaften nicht mehr auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft werden. Und das, obwohl das Land Wien und Niederösterreich Beteiligungen von jeweils 20% plus je 4 Aktien halten.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis KR 1/2018-30, KR 2/2018-28 vom 11. Dezember 2018 ist Ausgangspunkt für die Beurteilung der Frage nach der Beherrschung und somit für die Rechnungshofprüfpflicht die Bestellung des Aufsichtsrates. Dieser überwacht den Vorstand, bestellt ihn und beruft ihn gegebenenfalls auch ab. Die Bestellung der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates als zentrales Aufsichtsorgan über die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft begründet nach seiner Ansicht für sich bereits die tatsächliche Beherrschung des Unternehmens.

Weiters führt der VfGH aus:

„Seither [Hauptversammlung vom 31. Mai 2017 unter Beteiligung IFM] sind nachweislich zwei Vertreter der Stadt Wien, zwei Vertreter des Landes Niederösterreich, zwei Vertreter der Airports Group Europe S.à r.l. [für IFM], ein Vertreter der Flughafen Wien Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung und drei Vertreter des Streubesitzes als Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der Flughafen Wien Aktiengesellschaft bestellt ...“.

... Dies gilt vor allem auch für die Beschlussfassung über die Bestellung oder Abberufung des Vorstandes: Diese Beschlussfassung erfordert die Zustimmung von mindestens sechs der zehn Kapitalvertreter des Aufsichtsrates; den Gebietskörperschaften kommt daher mit vier der zehn Kapitalvertreter betreffend die personelle Einflussnahme auf den Vorstand weder eine Mehrheit noch ein "Abblockungspotential" zu.“

Laut Bundesminister Kocher reicht die Auflage, dass der IFM Fonds (ein Investment Fonds auf den Cayman Islands, der hinter der Airport Group Europe S.à.r.l steht) nur zwei der zehn Kapitalvertreter im Aufsichtsrat bestellen darf dafür aus, sicherzustellen, dass der IFM Fonds keinen beherrschenden Einfluss auf den Flughafen erlangt. Zwei Mitglieder im Aufsichtsrat hatte der IFM Fonds bereits bisher.

Wenn nun der IFM Fonds – der größte Aktionär am Flughafen Wien – laut Minister Kocher den Flughafen Wien nicht beherrschen kann und die syndizierten Gebietskörperschaften Wien und Niederösterreich laut Verfassungsgerichtshof keinen beherrschenden Einfluss haben, wer beherrscht dann das Unternehmen? Ist der Flughafen Wien unbeherrschbar und somit unberechenbar geworden? Oder bekommen die Gebietskörperschaften die erforderliche Zahl an Aufsichtsräten und beherrschen somit wieder das Unternehmen? Wenn dem so ist, muss der Rechnungshof aber wieder prüfen dürfen, wie die Obfrau der Bürgerinitiative Aviation Reset – *BürgerInnen für Transparenz, Kostenwahrheit und Nachhaltigkeit in der Luftfahrt* Dr. Susanne Heger bereits bei der Pressekonferenz betreffend „FWW AG und der karibische Investor IFM“ im November 2023 betonte.

Kritische Infrastrukturen, wie ein Flughafen, liegen im strategischen Interesse des Staates sowie im öffentlichen Interesse. Bei einer Beteiligung der öffentlichen Hand in der Höhe der beiden Bundesländer, sollte kein Zweifel bestehen, dass eine Prüfständigkeit des Rechnungshofes gegeben ist. Vor allem angesichts der Tatsache, dass die letzten Rechnungshofberichte über eine Prüfung der Flughafen Wien AG (Prüfzeitraum 2012 bis Mai 2017) betreffend „Instandhaltung“ sowie „Umbau und Erweiterung Terminal 3“ sehr wohl Vermögensschäden infolge von Unregelmäßigkeiten ans Tageslicht brachten.

Das ist nicht nur eine Angelegenheit der Flughafen Wien AG und deren Aktionärinnen und Aktionären, sondern auch- infolge der Beteiligung der öffentlichen Hand im Gesamtausmaß von 40%- eine Angelegenheit der österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Auch der Rechnungshof tritt deshalb für die Schaffung einer eindeutigen Zuständigkeitsbestimmung betreffend Unternehmen ab einem Anteil der öffentlichen Hand von mindestens 25 % ein, ohne dass die Prüfständigkeit des RH von weiteren Umständen – etwa von der „tatsächlichen Beherrschung“ des Unternehmens durch die öffentliche Hand bzw. von der Börsennotierung des Unternehmens – abhängig ist. Derzeit normiert das Bundesverfassungsgesetz, dass der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen überprüfen kann, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt bzw. die das Land finanziell, wirtschaftlich oder organisatorisch tatsächlich beherrscht.

Die jüngste Ankündigung der FHW AG, den Terminal 3 in den kommenden Jahren mit einer Investition von 420 Millionen Euro kräftig ausbauen zu wollen ([Flughafen baut Terminal 3 für 420 Mio. Euro aus - noe.ORF.at](#)), macht eine mögliche Kontrolle des Rechnungshofes umso wichtiger.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zum Beschluss vorzulegen, welche eine Ausweitung der eindeutigen Prüfkompetenz des Rechnungshofes auf Unternehmungen mit einer öffentlichen Beteiligung ab 25% enthält und somit auch die Flughafen Wien AG auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft werden kann.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.